

## **SCHLUSSBERICHT DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG**

Nach Durchführung der ersten Auflage zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird der Ordnungsplan bzw. der dazugehörige Verordnungstext durch den Gemeinderat der Gemeinde Obsteig endgültig beschlossen.

Der erste Auflageentwurf wurde unter Befassung der zuständigen Umweltbehörden geprüft, wobei festgestellt wurde, dass durch die im Zuge der Fortschreibung neu ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche keine wesentlichen Umweltauswirkungen erfolgen. Entsprechende Auflagen der Behörden wurden zB. durch Festlegung entsprechender Freihaltbereiche bzw. der zwingenden Erlassung von Bebauungsplänen insbesondere zur Festlegung von absoluten Baugrenzenlinien zu Naturgefahren entsprochen.

Bei den ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereichen des ersten Auflageentwurfes wurde keine wesentliche Umweltrelevanz festgestellt.

## **SCHLUSSBERICHT DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG:**

### **1 Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Obsteig beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortzuschreiben.

Diese erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß TROG 2016. Das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept umfasst dabei das gesamte Gemeindegebiet von Obsteig.

### **2 Grundlagen**

Bestandserhebung und Strategische Umweltprüfung im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Umweltbericht zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Stellungnahmen der Umweltbehörden zum ersten Auflageentwurf (siehe dazu im einzelnen im Umweltbericht)

### **3 Verfahren**

Im Vorfeld des Verfahrens wurden die bei der Gemeinde vorliegenden Widmungsansuchen auf eine Vertretbarkeit mit den generellen Zielbestimmungen der örtlichen Raumordnung geprüft und nur jene Bereiche als neue bauliche Entwicklungsbereiche im ersten Auflageentwurf berücksichtigt, für die gemäß Vorbeurteilung der zuständigen Umweltbehörden bzw. der Aufsichtsbehörde keine wesentlichen Umweltauswirkungen feststellbar waren.

Auf Basis des Rechtsbestandes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde der Verordnungsplan der Gemeinde überarbeitet und gemäß Bestandserhebung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich der Nutzungsfestlegung bzw. Baudichteregelung in entsprechender Weise angepasst.

Da im Auflageverfahren keine Stellungnahmen eingebracht wurden, die eine Änderung des Verordnungsplanes erforderlich machten, wird durch den Gemeinderat der Endbeschluss gefasst.

#### **4 Einbeziehung von Umwelterwägungen und die Berücksichtigung der einzelnen Stellungnahmen**

In den einzelnen Verfahrensschritten wurde zum Entwurf insbesondere zu den durchgeführten Änderungen Stellungnahmen der belangten Behörden (zuständige Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung, Baubezirksamt Imst Wasserwirtschaft, Baubezirksamt Imst Strassenbau, Bezirksforstinspektion, BH Imst Umwelt, Landesgeologie) eingeholt. In wenigen baulichen Entwicklungsbereichen ist die Nutzung als baulicher Entwicklungsbereich nur Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen (zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes in den potentiell durch Naturgefahren gefährdeten Bereichen bzw. konkrete Ausgestaltung zB. des vorgesehenen Parkplatzareals) berücksichtigt.

Die durchgeführten Maßnahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschränken sich im wesentlichen auf die Erweiterung des Siedlungsgebietes und des Gewerbegebietes der Gemeinde und auf wenige Erweiterungen der baulichen Entwicklungsbereiche für den eigenen familiären Wohnbedarf und der Überarbeitung der Dichtebestimmungen bzw. erforderlichen Maßnahmen in den jeweiligen Entwicklungssignaturen der einzelnen baulichen Entwicklungsbereiche, wobei zum Teil eine zwingende Erlassung des Bebauungsplanes bzw. die Berücksichtigung entsprechender Bauregeln verankert wurde. Die funktionellen Zielbestimmungen in den einzelnen baulichen Entwicklungsbereichen wurden dabei im Wesentlichen unverändert übernommen. Diese Änderungen wurden unter Berücksichtigung des vorhandenen Nutzungs- und Baubestandes im Interesse einer möglichst harmonischen Weiterentwicklung der Siedlungsbereiche vorgenommen.

Die Unterscheidung der Freihaltekatgorie der ausgewiesenen Freihalteflächen beruht auf der naturkundefachlichen Bearbeitung durch Dipl. Biol. Kerstin Blassnig Dorf 230 A - 6521 Fließ, wobei die Empfehlungen hinsichtlich der Ausweisung von ökologischen Freihalteflächen und landschaftlichen Freihalteflächen übernommen wurden.

Umweltrelevante Konfliktsituationen bestehen nur geringfügig in den Baulanderweiterungsbereichen im Wesentlichen durch den Verlust der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzungen bzw. durch den Verlust des entsprechenden Landschaftsraumes zum Teil dabei als Überschreitungen der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes. Biotopwerte hingegen werden keine beeinträchtigt.

Gemäß der durchgeführten Untersuchung ergeben sich in den neuen Siedlungsbereichen keine wesentlichen umweltrelevanten Problembereiche. Im Zuge der weiteren raumordnerischen Bearbeitung (Flächenwidmung und Bebauungsplanung) sind die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen.

Aufgrund des vorgegebenen, engen Handlungsspielraumes ergeben sich in Summe keinerlei erheblichen Umweltauswirkungen, da insbesondere auf eine großflächige Ausweisung neuer baulicher Entwicklungsbereiche mit Ausnahme der raumordnungsfachlich vertretbaren Erweiterungen des Siedlungsgebietes und des Gewerbegebietes der Gemeinde verzichtet werden konnte und die bestehenden Siedlungsränder nur geringfügig durch die Ausweisung der einzelnen neuen baulichen Entwicklungsbereiche in den einzeln dargestellten Bereichen gemäß Darstellung im Umweltbericht unter positiver Beurteilung der zuständigen Umweltbehörden überschritten werden.

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes kein wesentlicher Handlungsspielraum, da über die wenigen einzelnen Erweiterungsbereiche im öffentlichen Interesse der jeweiligen Grundbesitzer hinaus, deren Umweltauswirkungen im Einzelfall geprüft wurden, kein wesentlicher Eingriff in den Rechtsbestand vorgenommen wurde.

Hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen wird auf den Erläuterungsbericht zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. auf den Umweltbericht verwiesen.

Tabellarische Zusammenfassung der durchgeführten Änderungen des Verordnungsplanes bzw. der jeweiligen Umweltrelevanz:

NR	Änderung	Betroffene Grundstücke	
1	Lehmberghaus	2525/2	Keine Umweltrelevanz - Bestandsausweisung
2	Nach Vorprüfung entfallen		Keine Umweltrelevanz
3	Hotel Tyrol	5754	Keine Umweltrelevanz – Bestandsausweisung
4	Arzkasten	3025/2	Keine Umweltrelevanz - Bestandsausweisung
5	Parkplatz Arzkasten	3957, 3958, 3955, 3956, 5278	Geringe Umweltrelevanz – Berücksichtigung der Auflagen der Umweltbehörden erforderlich
6	Hermann und Rene Föger	5770, 1254/4	Geringe Umweltrelevanz- Schaffung eine ökologischen Ausgleichsfläche
7	Roller	.333	Keine Umweltrelevanz - Bestandsausweisung
8	Langgarten	.262, 977, 6001, .259, .297, .296	Geringe Umweltrelevanz – Erlassung einer absoluten Baugrenzlinie zu Naturgefahren im Zuge der Bebauungsplanung
9	Oberstrass	5810/3, 5810/2, 5796/1	Keine Umweltrelevanz - Bestandsausweisung
10	Erweiterung Mooswaldsiedlung	3810, 3768, 3683/1, 3683/2, 5274, 3681, 3682, 3726, 3683/3, 5259/3, 3767, 3725	Geringe Umweltrelevanz durch Verlust der forstwirtschaftlichen Nutzflächen und der Erholungsfunktion des Waldes – Abwägung der betr. Öffentlichen Interessen (Befriedigung des Wohnbedarfs der Bevölkerung – Erhaltung des unberührten Landschaftsraumes bzw. der Wirtschafts- und Erholungsfunktion des Waldes)
11	Parkplatz Simmering	4377	Geringe Umweltrelevanz – Berücksichtigung der Auflagen der Umweltbehörden erforderlich
12	Nach Vorprüfung aufgrund der negativen Stellungnahmen der Umweltbehörden		Keine Umweltrelevanz

	entfallen		
13	Erweiterung Gewerbegebiet	5197, 4313, 4324, 4325, 4332, 4247, 4246, 4333, 5190/1, 4312	Geringe Umweltrelevanz durch Verlust der forstwirtschaftlichen Nutzflächen und der Erholungsfunktion des Waldes – Abwägung der betr. öffentlichen Interessen (Befriedigung des Bedarfs der örtlichen Wirtschaft – Erhaltung des unberührten Landschaftsraumes bzw. der Wirtschafts- und Erholungsfunktion des Waldes)
14	Siedlungsbereich Gschwent	5488/1, .286, .275, 5444, .271, .276, 5441, 5499/1, 5446, 5447/1, 5487/3, 5479, 5487/1, 5499/3, .281, .277, .282, .280, .278/2, .284, 5489/1, 5488/2, 5502/2, 5501, 5484, 5465/2, .279, 5503/1	Keine Umweltrelevanz – im überwiegenden Ausmaß lediglich Bestandsausweisung
15	Rieser Andreas	5708	Keine Umweltrelevanz - Bestandsausweisung
16	Siedlungsbereich Wald	.303, 5557/1, 5574, 5544/1, 5545, 5543, .306, .308, 5558/3, 5558/2, .309, 5557/1, .307, 5537, .314, .313, 5554/1, 5554/2, .312, 5553, .311, 5555/2, 5560/1, .305	Keine Umweltrelevanz - Bestandsausweisung
17	Aschland	5924, .428, 5935/1, 5925, .429, 5929, .433, .427, 5943/1, .432, .426, .436/2, .425, 5935/2, 5937, 5954, 5932, 5942/1, 5944, .424, 5926, 5936, 5931, 5941, .436/1, .430, 5930	Keine Umweltrelevanz - Bestandsausweisung
18	Thal	.323	Keine Umweltrelevanz - Bestandsausweisung
<b>Rückwidmungsbereiche</b>			
1	Langgarten	Gp. 977 überwiegend allgem. Mischgebiet - Rückwidmung aufgrund der Gefährdung durch Wildbach rot erforderlich	Positive Umweltauswirkung durch Rücknahme baulicher Entwicklungsbereiche in einem durch Naturgefahren bedrohtem Bereich
2	Weisland	Gp. 5844, 5846/3 Sonderfläche Ausflugsgasthaus	Positive Umweltauswirkung durch Rücknahme baulicher Entwicklungsbereiche – Erhaltung des Landschaftsraumes
3	Langgarten	Gp. 5638 Sonderfläche Pferdestall	Positive Umweltauswirkung durch Rücknahme baulicher Entwicklungsbereiche – Erhaltung des Landschaftsraumes

## **5 Zusammenfassung**

Die durchgeführten Änderungen beruhen im Wesentlichen auf einer Wiederaufnahme der derzeit rechtskräftigen Ausweisung baulicher Entwicklungsbereiche bzw. der zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde (Befriedung des Wohnbedarfs der Bevölkerung und des Bedarfes der Wirtschaft) erforderlichen Erweiterungen des Baulandes und einer Überarbeitung der jeweiligen Dichtebestimmungen bzw. der erforderlichen Maßnahmen in den baulichen Entwicklungsbereichen und der Neuorganisation der Freihalteflächen auf Basis der durchgeführten naturkundefachlichen Bearbeitung.

Darüber hinaus finden nur wenige geringfügige Überschreitungen bestehender Siedlungsgrenzen als Abrundungen bestehender Siedlungskörper statt, wobei deren Umweltverträglichkeit durch die zuständigen Umweltbehörden positiv geprüft wurde.

In den potentiell durch Naturgefahren bedrohten Bereichen sind gemäß Festlegung in den baulichen Entwicklungsbereichen und den allgemeinen Festlegungen des Verordnungstextes vor Durchführung allfälliger Widmungen oder Bauführungen Verbauungsmaßnahmen in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde durchzuführen bzw. ergänzend dazu zwingend Bebauungspläne zu erlassen.

Eine zweite Auflage wird nicht durchgeführt und der Auflageentwurf somit endgültig beschlossen.

Für die im Ordnungsplan ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche bzw. für die Sondernutzungen im freien Landschaftsraum wird seitens der Gemeinde ein Ansuchen an das AdTLR auf Änderung der Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes gestellt.

In Summe sind gemäß SUP keine wesentlichen Umweltauswirkungen feststellbar.